

Satzung

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Tennisclub Tachenberg e.V. mit Sitz in Stuttgart 31 . eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Volkssports.
Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund und seiner Fachverbände (Württ. Tennis-Bund e.V.). Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und -ordnungen des WLSB und der Fachverbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als eventuell eingezahlte Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Förderung des Volkssports zu verwenden hat.

II. Arten und Dauer der Mitgliedschaft

§ 6

Die Mitglieder des Vereins gruppieren sich in

1. aktive Mitglieder mit Stimmrecht
2. studierende und in Ausbildung begriffene Mitglieder mit Stimmrecht
3. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren ohne Stimmrecht
4. passive Mitglieder mit Stimmrecht
5. Ehrenmitglieder mit Stimmrecht

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Beschluß des Ausschusses. Aufnahmegesuche werden den Mitgliedern vom Vorstand bekanntgemacht. Die Mitglieder haben das Recht, innerhalb von einem Monat nach erfolgter Bekanntmachung gegen die Aufnahme Einspruch zu erheben. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen und braucht nicht begründet werden. Ist kein Einspruch erfolgt, so gilt der Bewerber als aufgenommen. Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

Um den Club verdiente Persönlichkeiten können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Gäste

§ 7

Personen, auch Jugendliche, die weniger als 3 Monate in Stuttgart und Umgebung anwesend sind, können vom Vorstand gegen Bezahlung einer Gebühr als Gastspieler aufgenommen werden. Die Höhe der Gebühr bestimmt der Vorstand in jedem einzelnen Fall besonders.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

Alle Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Clubs nach Maßgabe der Satzung und den von den Club-Organen gefaßten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benützen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen. Passive Mitglieder haben kein Recht auf Benützung der Platzanlage. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuß. Jugendliche Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen als Zuhörer teilzunehmen.

Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung und zur Befolgung der von den Club-Organen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere für das Verhalten auf den Spielplätzen. Die Platzordnung und Hausordnung ist genauestens zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder die Beschlüsse und Anordnungen der Club-Organen können mit dauerndem (§ 10) oder zeitweiligem (§ 11) Ausschluß geahndet werden.

Beiträge

§ 9

Aktive, studierende und in der Ausbildung begriffene, passive und jugendliche Mitglieder haben Jahresbeiträge zu bezahlen, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Ehrenmitglieder zahlen weder Aufnahmegebühren noch Beiträge. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen und den Kreis der betroffenen Mitglieder bestimmen. Der Ausschuß kann einzelnen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr stunden, in besonderen Fällen auch Nachlässe gewähren.

Beendigung und Änderung der Mitgliedschaft, Geschäftsjahr

§ 10

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
 - a.) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Club ist schriftlich durch Einschreibebrief zu erklären und kann nur auf das Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Ein Rückvergütungsanspruch des Beitrages besteht nicht. Dasselbe gilt sinngemäß für die Umwandlung der aktiven Mitgliedschaft in die passive Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ablauf des laufenden Geschäftsjahres.
 - b.) Auf Antrag eines Mitgliedes kann ein Mitglied durch den Ausschuß aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind
 1. gröblicher Verstoß der Clubinteressen, gegen die Anordnungen der Club-Organen und gegen die Clubordnung.
 2. Schwere Schädigung des Ansehens des Clubs.
 3. Unkameradschaftliches Verhalten.

4. Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger zweimaliger Mahnung. Der Ausschuß hat dem auszuschließenden Mitglied den Ausschlußantrag durch Einschreibebrief mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied in allen Fällen ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung vor dem Ausschuß in schriftlicher oder mündlicher Form zu geben. Diese hat innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlußantrages zu erfolgen. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

Zeitweiliger Ausschluss

§ 11

Der Ausschuß kann bei Verstößen lt. § 8 und § 10 auch den befristeten Ausschluß eines Mitgliedes beschließen.

III. Club-Organe

§ 12

Die Cluborgane sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Ausschuß,
3. Vorstand.

Mitgliederversammlung

§ 13

1. Jedes Jahr findet im Januar eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird abgehalten auf Beschluß des Ausschusses oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung soll schriftlich spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Zur Tagesordnung müssen etwaige Anträge spätestens 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Gegenstand der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll sein:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- b) Entlastung des Beirats
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Neuwahl des Vorstands und des Beirats alle 2 Jahre
- e) Vorlage des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmübertragung und schriftliche Stimmabgabe bei persönlicher Abwesenheit ist nicht gestattet.

Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Einladung bekanntgegebenen Gegenstände Beschlüsse fassen, es sei denn, daß 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit der Beratung und Beschlußfassung eines nicht in der Einladung angegebenen Gegenstandes einverstanden sind.

3. Anträge zur Änderung der Satzung sind jedem Mitglied mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang (§ 13, Abs. 2 Satz 2) bekanntzugeben. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4. Protokolle der Mitgliederversammlung sind von dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Der Ausschuss

§ 14

Der Ausschuß des Clubs besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Beirat, d.h. 4 weiteren Mitgliedern; die Beiratsmitglieder sind jeweils für den übernommenen Aufgabenbereich verantwortlich.

Der Beirat ist in 4 Aufgabenbereiche unterteilt:

1. Sportbetrieb
2. Jugendbetreuung
3. Unterhaltung, Geselligkeit, Bewirtung
4. Platzanlagen, Clubhaus

Die Kassen- und Schriftführung ist dem 2. Vorsitzenden verantwortlich unterstellt.

Die Aufgabenbereiche der Beiratsmitglieder können durch eine Geschäftsordnung, die den Clubmitgliedern bekanntzugeben ist, erweitert und beschrieben werden.

Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Beiratsmitglied aus, so wird es durch Neuwahl durch den Ausschuß ersetzt.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuß beschließt über sämtliche Vereinsangelegenheiten, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder dem Vorstand obliegen. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Der Vorstand

§ 15

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Jeder der beiden Vorsitzenden ist für sich allein gesetzlicher Vertreter im Sinne des bürgerlichen Rechts. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Clubvermögens. Der Vorstand beruft die Sitzungen des Ausschusses ein und leitet sie.

Im Innenverhältnis gilt für den Vorstand folgendes:

Einzelverfügungen, die 10 % des jährlichen Beitragsaufkommens übersteigen, sowie Verbindlichkeiten, die über die Wahlperiode des Vorstandes hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Ausschusses.

Einzelverfügungen, die 50 % des jährlichen Beitragsaufkommens übersteigen, bedürfen der Zustimmung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 16

Die Mitgliederversammlung kann ein verdientes Mitglied zum Ehrevorsitzenden wählen. Erst nach dessen Ausscheiden kann ein neuer Ehrevorsitzender gewählt werden. Er hat das Recht, an den Ausschußsitzungen beratend teilzunehmen.

Ältestenrat

§ 17

Der Ältestenrat besteht aus dem Ehrevorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt werden, und das 50. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Der Ältestenrat soll den Vorstand beraten. Er hat außerdem die Aufgabe, bei Streitfragen zwischen Mitgliedern und Cluborganen zu vermitteln.

Januar 1990

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.1.1985 angenommen.

Ergänzung des § 1 betreffend Mitgliedschaft im WLSB in der Mitgliederversammlung vom 20.1.1989